

## Auswertung der Behandlung der Einwendungen zum Bebauungsplan Landes Feld Kassel

### Vorbemerkung:

- Über die Verstöße gegen das Abwägungsgebot hinaus ergibt sich die Frage, ob Verstöße gegen andere allgemeingültige Normen vorliegen, z.B. Gesetze und Verordnungen des Landes und des Bundes sowie Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse der EU. Sie können in diesen Zusammenhang nicht berücksichtigt werden.
- Die Einwendungen des BUND sind - wie in der Vorlage zur Abwägung, Stand 30.Juni 2010 - mit dem Offenlegungsbeschluss (Beschlussvorlage: Behandlung der bisherigen Anregungen und Offenlegungsbeschluss) vom 6. Dezember 2010 endgültig von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Demgegenüber sind die Einwendungen der Bürger nach der Offenlage mit dem Satzungsbeschluss (Beschlussvorlage: Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung) am 25. Juni 2012 beschlossen. Da sich in dem Zeitraum zwischen den beiden Beschlüssen andere Sachverhalte ergeben haben (s. 29.6) stellt sich die Frage, ob dies einen rechtsrelevanten Verstoß darstellt.
- Dieses Dokument „Auswertung der Behandlung der Einwendungen“ ist nur parallel zu dem Dokument „Einwendungen des BUND und Abwägung“ zu verstehen. Es müssen beide Dokumente parallel gelesen werden. Erleichtert wird dies durch die gleiche, aus der Beschlussvorlage übernommene Nummerierung.
- Den Stadtverordneten wird in der Vorlage zur Abstimmung über die Einwendungen nur eine zusammengefasste und verkürzte Version der Einwendungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie sind im originalen Wortlaut in das Dokument „Einwendungen des BUND und Abwägung“ in der Spalte „Zusammenfassung der Einwände des BUND durch die Stadt“ übernommen. Daraus ergibt sich:
  1. Es sind Einwände nicht vollständig und/oder missverständlich wiedergegeben und damit sind den Stadtverordneten wichtige Informationen vorenthalten. (Es ist zu prüfen - wenn den Stadtverordneten eine CD mit den Originaleinwänden zugegangen ist - ob diese CD als Bestandteil der Beschlussvorlage zu werten ist. Hier wird die Position vertreten, dass nur die Ausführungen zählen, die auch wörtlich in der Beschlussvorlage zitiert werden!)
  2. In der Zusammenfassung werden die Einwände tendenziös wiedergegeben. Wenn ein Sachverhalt in den Einwänden beschrieben wird, heißt es in der Zusammenfassung „es sei“ dies so. Das bedeutet: es wird bezweifelt, dass es „so ist“. Das ist keine Zusammenfassung der Einwände, sondern eine Abwertung. Der Einwand wird nicht ernst genommen!
- Durch die Trennung der Einwendungen in unterschiedliche, isoliert behandelte Nummern (29.1 bis 29.21) werden Zusammenhänge zerrissen und nicht in ihrer Komplexität behandelt. Dadurch entstehen Missverständnisse. s. 29.10 und 29.11 oder 29.11 bis 29.14.

	<b>A</b> Die Einwände sind nicht vollständig in der Beschlussvorlage zitiert	<b>B</b> Die Einwände sind missverständlich in der Beschlussvorlage zitiert	<b>C</b> Es sind Einwendungen und Gutachten nicht korrekt wiedergegeben. Z. B. Alternativen und Einwände des Gutachters werden verschwiegen, es werden pauschal Gutachten zitiert, die in sich widersprüchlich sind und/oder in deren zweiten Gutachten Aussagen getroffen werden, die vom ersten Gutachten abweichen.
<b>29.1</b>	Die Forderung in der Alternativprüfung Gewerbebrachen zu berücksichtigen, wird nicht eingegangen.  Ebenso wenig ist auf die Forderung eingegangen, die im SRK des ZRK als vorhanden aufgeführte Gewerbeflächen in die Alternativprüfung aufgeführt sind	Der Wortlaut der Einwendungen lautet: „mündet nicht zwingend in der Schaffung eines großen zusammenhängenden Gewerbegebiets“. Dies beinhaltet mehr als dargestellt und verweist auf den folgenden Satz, der die Alternativprüfung zum Gegenstand hat Der in der Zusammenfassung hergestellte Zusammenhang zum Sandershäuser Berg ist unzulässig, denn er verknüpft ausschließlich das Lange Feld mit dem Sandershäuser Berg.  „Andere Flächen, insbesondere das Gebiet am Sanderhäuser Berg“ stellen einen anderen Zusammenhang dar. Es geht um alle möglichen Alternativen und nicht ausschließlich um den Sandershäuser Berg.	Wie unter A aufgeführt, ist ohne hinreichende Begründung nicht auf Alternativen eingegangen.  Es ist von Anfang an ausschließlich die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche in ihren Umweltauswirkungen behandelt. Der Umweltbericht bezieht sich auf fehlerhafte Gutachten und stellt keine Grundlage zur Legitimation des Bebauungsplans dar. Die Aussage, dass klimatisch hochwertige Flächen erhalten bleiben, ist falsch und beruht auf falschen Aussagen und Berechnungen des Klimagutachtens. (s. Materialien zum Normenkontrollverfahren, Punkt 1)  Die Aussagen zum Sandershäuser Berg sind unabhängig von der jetzt eingetretenen Situation falsch. In der Beschlussvorlage zur Sitzung der Regionalversammlung am 26.09.2008 stand, „dass das ‚Lange Feld‘ nachrangig erst dann umgesetzt wird, wenn am ‚Sandershäuser Berg‘ der Flächenbedarf nicht mehr abgedeckt werden kann“. (s. HNA vom 6.10.2008)  Nachdem die Verkehrsanbindung des Sandersäuser Berges an die A 7 infrage stand, weist der Genehmigungsentwurf Regionalplan Nordhessen 2009 auf S. 60 und 61 folgenden Text aus: „in Interkommunaler Kooperation“ sollen zusammen entwickelt werden das Interkommunale „Gewerbegebiet Sandershäuser Berg - soweit dies über die kurzfristige Befriedigung örtlicher Verlagerungen bis zu 25 ha hinausgeht“. Auf S. 62 wird nicht verbindlich „aber ausdrücklich empfohlen“ das „Lange Feld in enger Abstimmung mit der Entwicklung eines überörtlich bedeutsamen Gewerbegebietes in Niestetal (Sandershäuser Berg) mit weiteren Gemeinden des Zweckverbandes Raum Kassel“

			<p>zu entwickeln. Diese Ausführungen haben auch Eingang in den Regionalplan gefunden. Sie widersprechen der nicht belegten Aussage, dass damit das interkommunale Projekt in Frage gestellt ist.</p> <p>Lt. HNA, 16.08.2011, erlaubt Berlin den A 7 Anschluss. Seitdem steht dem Anschluss des Sandershäuser Berges an die A7 vonseiten der Genehmigungsbehörden nichts mehr entgegen. Dieser Termin liegt vor der Behandlung der Beschlussvorlage zur Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung am 25. Juni 2012</p> <p>Es stellt sich heute heraus, dass die in drei Bebauungsplänen gesicherten Flächen am Sandershäuser Berg nicht vom gedachten Investor allein benötigt werden (s. HNA 16.05.2013) und zusätzlich eine Erweiterung erschließungstechnisch jederzeit möglich ist.</p> <p>Was bedeutet ein Regionalplan, wenn seine Regelungen erst „im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans“ zu besprechen ist?</p>
29.2	Die Forderung wird nicht aufgegriffen, die Auswirkung der Bebauung auf das Stadtklima im Kasseler Becken in einem ergänzenden Gutachten zu untersuchen und dazu die aktuelle Datenbasis zu nutzen bzw. zu schaffen.	Die sprachliche Fassung geht nur auf die negativen Aussagen ein und unterdrückt damit den positiven Hinweis auf die Möglichkeit der Korrektur durch Ergänzung der aktuellen Datenbasis. Der Einwander schreibt: es wurde „nicht eingehend untersucht und betrachtet.“ Er schreibt nicht, es „sei“ nicht ausreichend. S. o.	Das Schutzgut Klima ist durch das Klima- und Schadstoffgutachten nicht hinreichend untersucht. Es ist mit erheblichen Mängeln belastet. (s. Materialien zum Normenkontrollverfahren, Punkt 1)
29.3	Auf den steigenden Verkehr nach Neubau A49 und A44 ist nicht eingegangen.	Die Reduktion auf die Prüfung der Verschlechterung unter Berücksichtigung des geplanten Gewerbegebietes ist eine Verkürzung, da es auch um die schon jetzt erkennbaren zusätzlichen Belastungen auf der A 49 und A44 und davon ausgehend um eine Verschlechterung der lufthygienischen- und Lärmbelastungen geht.	Wenn der Einwand nur lückenhaft aufgenommen wurde und sich die Aussagen auf fehlerhafte Gutachten beziehen (s. Materialien zum Normenkontrollverfahren, Punkt 1 und 2), wird nicht auf den Einwand eingegangen, insofern wird ihm auch nicht gefolgt.

29.4	Der geforderte Bezug zum Landschaftsrahmenplan ist nicht aufgenommen	Die Kurzform des Textes ist keine Zusammenfassung des Einwandes, sondern der Hinweis auf die Umweltprüfung und damit ein Element der Abwägungsbegründung.	Die früheren Kartierungen sind nicht bekannt, so dass nicht geprüft werden kann, ob sie noch zutreffend sind. Es ist zu erwarten, dass durch die Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen, z. B. Eselsgraben, auch für Fledermäuse eine erhebliche Störung verbunden ist. Der Umweltbericht beruht auf falschen Gutachten und seine Aussagen können nicht zutreffen. Dem Einwand wird damit nicht gefolgt. Die Aussage: „Der Anregung wird gefolgt“ ist falsch.
29.5.	Die Einwände werden mit Hinweis auf die folgenden Punkte des Textes ohne Begründung zurückgewiesen		
29.6	<p>Nicht eingegangen wird auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Hinweis auf den fachbezogenen Diskussionsstand und Aussagen im Regionalplan.</li> <li>• Die Mobilisierung von Gewerbebrachen als vorrangiges Ziel, den weiteren Flächenverbrauch zu minimieren und ökologisch vertretbar zu gestalten.</li> <li>• Interkommunale Gewerbegebiete in Trägerschaft des ZRK als Zwischenschritt bis zur systemaren Beseitigung von „Alt“flächen.</li> <li>• Empfehlung des Regionalplanes 2009</li> <li>• Die Problematik Gewerbegebiete ohne nennenswerte ÖPNV-Anbindung, wie in Waldau abzulesen.</li> <li>• Der Hinweis, dass Betriebe wie in Waldau auf „Alt“Gewerbestandorten besser aufgehoben wären</li> <li>• Nicht zu vermarktende Brachen und „reservierte“ Flächen sind unsinnige Aussagen, die einen Gewerbeflächenbedarf vortäuschen.</li> </ul>	Durch die verkürzte Darstellung des Einwandes entfallen wesentliche Inhalte, wie in A. dargestellt.	<p>In der Begründung zur Zurückweisung des Einwandes wird auf die unter A. genannten Punkte nicht eingegangen.</p> <p>Die reservierten Flächen sind nicht dargestellt und stellen damit eine dubiose Masse dar.</p> <p>Die Machbarkeitsstudie ist nicht aussagefähig, da der Bedarf zu hoch angenommen ist und den amtlichen Statistiken widerspricht. Der Gutachter hat sich verschätzt.</p> <p>Der durchschnittliche jährliche Flächenbedarf hat als Grundlage gehandelte Gewerbeflächen von 4 bis 5 ha/jährlich, wie im Berichten des Gutachterausschusses. Sie beziehen sich auf alle Gewerbeflächen, bebaute Flächen, Brachen und freie Gewerbeflächen (s. Materialien zum Normenkontrollverfahren, 4.)</p> <p>Die 2010 noch berechnete Aussage der fehlenden Zustimmung des Bundes zum Anschluss des Sandershäuser Berges an die A7 ist spätestens mit dem HNA-Artikel von 16.08.2011 überholt. Zur abschließenden Behandlung der Anregungen (Vorlage vom 21.05.2012) hätte dieser Sachverhalt bereinigt werden müssen. Bis heute hat sich die Sachlage nochmals verändert (HNA 16.05.13: SMA benötigt aufgrund der wirtschaftlichen Probleme 13 ha erschlossene Fläche nicht!) s. 29.1</p>

<p><b>29.7</b></p>	<p>Nicht eingegangen wird auf folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bedarf nach Machbarkeitsstudie mündet nicht zwingend in einem großen zusammenhängenden Gewerbegebiet.</li> <li>• Kleinteilige Baufenster beschränken die Betriebsgrößen.</li> <li>• Gewerbebrachen und untergenutzte Flächen sowie der Sandershäuser Berg sind in die Prüfung einzubeziehen.</li> <li>• Die vom ZRK erstellte Flächenbilanz im SRK ist in die Alternativprüfung einzubeziehen.</li> </ul>	<p>Die Darstellung bezieht sich lediglich auf die Betriebe mit unter 10 Beschäftigten. Damit wird der Zusammenhang der Neuausweisung von Gewerbeflächen zu Branchen und schon vorhandenen Gewerbegebieten unterschlagen. Ebenso sind die kleinteiligen Baufenster nur geeignet beschränkte Betriebsgrößen zuzulassen. Diese Betriebe können an anderen Stellen der Stadt z. B. auf Brachen oder schon erschlossenen Gewerbegebieten angesiedelt werden.</p>	<p>Es ist nicht auf die differenzierte Begründung der Einwände eingegangen. Z. B. ist die Forderung, kleinere Betriebe auszuschließen nicht aufgenommen.</p> <p>Es sollen vorrangig Branchen und schon erschlossene kleinere Gewerbeflächen in Anspruch genommen werden, um den Bedarf an freien Gewerbeflächen zu reduzieren.</p> <p>Die in der Abwägung dargestellten städtischen Zielvorstellungen stehen bereits in der Begründung zum Bebauungsplan.</p>
<p><b>29.8</b></p>	<p>Nicht eingegangen wird auf folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gutachter der Machbarkeitsstudie hat die Bedarfsangaben selbst relativiert.</li> <li>• Im Statusbericht des ZRK ist über 10 Jahre eine geringere Fläche in Kassel und im ZRK bebaut.</li> <li>• Im FNP sind über den Bedarf hinaus Gewerbeflächen ausgewiesen</li> <li>• Nicht berücksichtigt sind Gewerbebrachen</li> </ul>	<p>In den Einwendungen wird begründet, warum der Bedarf in der angenommenen Höhe nicht besteht. Darauf wird nicht eingegangen.</p> <p>Es wird der Eindruck erweckt, es gebe keine Alternativen und der genannte Bedarf sei nicht gerechtfertigt, obwohl in dem Einwand steht: es wird ein Bedarf angenommen, „der nicht gerechtfertigt ist“. s. Vorbemerkung.</p>	<p>Die Machbarkeitsstudie kann den Bedarf nicht begründen. Da der Gutachter nach eigenen Aussagen, wie im Einwand dargestellt, zu hohe Werte angenommen hat und Alternativen verneint.</p> <p>(s. Materialien zum Normenkontrollverfahren 4.) Auf Angaben der Stadt zum Bestand und Bedarf ist unter 29.6 und 29.7 eingegangen</p>
<p><b>29.9</b></p>	<p>Nicht eingegangen wird auf die Verschlechterung der lufthygienischen und Lärmbelastungssituation unter Berücksichtigung des steigenden Verkehrs auf der A49 und A44 auf dem Hintergrund der Luftreinhaltsrichtlinie und der gesetzlich geforderten Lärminderung.</p>	<p>Der Einwander behauptet, dass die negativen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Stadtklima im Kasseler Becken nicht eingehend untersucht und betrachtet wurde. Die „Sei“erei ist in der Vorbemerkung angesprochen.</p>	<p>Das Klimagutachten ist keine geeignete Grundlage (s. Materialien zum Normenkontrollverfahren)</p> <p>Die Ergebnisse des Büros TARAXACUM entsprechen nicht denen des Klimagutachtens. Auch die Klimafunktionskarte 2020 des ZRK aus 2010 bestätigt dies.</p> <p>In der Aussage der Stadt wird versucht, Gutachten unvollständig zu zitieren und zu vereinnahmen, die zu ganz anderen Aussagen kommen und die auch durch das Gutachten von Ökoplana nicht in Frage gestellt werden. Die Aussagen in der Abwägung sind falsch.</p>
<p><b>29.10</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht eingegangen wird auf folgende Punkte: In der regionalisierten Verkehrsprognose des BMVBS 2007 ist für die BRD mit einer Steigerung des Güterverkehrs und einer</li> </ul>	<p>In der Kurzfassung fehlt die Auflistung der Auswirkungen auf das Kasseler Verkehrsnetz nach der Fertigstellung der Bundesautobahnen 38, 44 und 49. Es</p>	<p>In der gutachterlichen Stellungnahme von RegioConsult ist belegt, dass die Annahmen von Ambrosius &amp; Blanke zum Verkehrsaufkommen falsch sind.</p> <p>Die Aussagen zum Bruttoinlandprodukt in Hessen können</p>

	<p>geringeren Steigerung des Pkw-Verkehrs gerechnet. Für Hessen wird eine überdurchschnittliche Steigerung des Verkehrs angenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Angaben zur Schadstoffbelastung für Stickoxyde und Lärm (Lärminderungsplan des RP) und die Überschreitung der Grenzwerte</li> <li>Eine alle Belastungen zusammenfassende Bewertung (Kumulationsgebot nach UVP) wird gefordert.</li> <li>Die Abhängigkeit der menschlichen Gesundheit von allen Belastungen.</li> </ul>	<p>entstehen zusätzliche Verkehrsbeziehungen durch die Anschlüsse an das bundesdeutsche Straßennetz bis ins Ausland.</p> <p>Die Sprache verrät die Intention. Die Einwände werden nicht ernst genommen, wenn es heißt, es „sei etwas“ so. Das ist keine Zusammenfassung der Einwände, sondern eine Abwertung, s. Vorbemerkung.</p> <p>Im letzten eingerückten Spiegelstrich ist der 1. Satz des folgenden Textes hinzuzufügen. So bezieht sich dieser Satz nur auf den letzten und nicht auf alle Spiegelstriche.</p>	<p>nicht pauschal auf Kassel übertragen werden. Andere Indikatoren sind die Arbeitslosenquote für Kassel 2007 mit 13,3%, 2008 mit 11,9% und 2009 mit 11,7%, dagegen 2011 mit nur 9,9% (HNA vom 30.09.11) und der Einbruch in der Logistikbranche</p> <p>Die Argumente zur allgemeinen und regionalen Verkehrsentwicklung sind allgemeine Aussagen, die sich nicht auf die in den Einwänden zitierten Prognosen beziehen.</p> <p>Die Vorhersagen der Bundesverkehrswegeplanung sind nicht belegt.</p> <p>Allgemeine Verkehrsprognosen des BMVBS ohne Angabe von Ort und Datum liefern keine belastbaren Aussagen. Ebenso wenig wie die Absprachen mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung.</p>
<b>29.11</b>	<p>Nicht eingegangen wird auf die Sozialmedizinischen Studien und die Auswirkungen der Belastungen auf die menschliche Gesundheit und die Problematik der Grenzwerte</p> <p>Alle Einschränkungen und Belastungen durch die geplante Bebauung würden in ihrer Summe eine Bebauung verbieten.</p>	<p>Der Zusammenhang der unter 29.10 dargestellten Fakten mit denen unter 29.11 wird durch die in zwei gesondert behandelte Abschnitte getrennt. Der Anfangssatz der Einwendungen „Die bisher aufgeführten Faktoren ...“ verweist auf den vorigen Abschnitt 29.10.</p> <p>Auch hier wird wie unter 29.10 auf die Addition der Belastungen verwiesen.</p> <p>Die Sprache suggeriert durch das „sei“, dass die zusammengefassten Auswirkungen dargelegt sind.</p>	<p>Die Umweltprüfung leistet die in der Eingabe geforderten Leistungen nicht.</p> <p>Die Umweltprüfung ist nicht geeignet, die Bebauung zu legitimieren. (s. Materialien zur Normenkontrollklage 5.)</p>
<b>29.12</b>	<p>Nicht eingegangen wird auf folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Aussagen in der Begründung verharmlosen die Klimasituation.</li> <li>„keine nennenswerten Veränderungen“ und „das verbleibende Gunspotential“ widersprechen der Aussage, dass in der Summenwirkung das Klimageschehen bei windschwachen Wetterlagen das Wetter bestimmt und auf dem Langen Feld 50% höhere Windgeschwindigkeiten gegenüber der Karlsaue</li> </ul>	<p>Die im Einwand dargestellten Zusammenhänge des komplexen Klimageschehens werden ignoriert.</p> <p>Die Aussagen sind nicht nur falsch, sondern suchen die Situation zu verharmlosen.</p> <p>Stattdessen werden zusätzlich die zu erwartenden Klimaveränderungen aufgeführt.</p>	<p>Es wird keine Quelle angeführt. Es ist zu vermuten, dass das Ökoplane-Gutachten die Grundlage für die Aussagen ist.</p> <p>Allein die Aussage „Keine nennenswerten Modifikationen“ provoziert die Frage: für wen ist etwas nennenswert? Für den einen sind es 1 €, für andere 50 €. Unbestimmt und fragwürdig sind solche Aussagen.</p> <p>Auf die falschen Berechnungen und Aussagen sowie den eklatanten Widersprüchen des Ökoplane-Gutachtens ist den Materialien zur Normenkontrollklage (Punkt 1 und 2)</p>

	<p>registriert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Wärmeschleier und Luftverwirbelung.</li> <li>· Verkehr und Abluft geben Schadstoffe an die Umluft.</li> <li>· Klimaauswirkung und Freisetzen von Schadstoffen sind in ihrer Summenfunktion aufeinander zu beziehen.</li> </ul>		eingegangen.
<b>29.13</b>	<p>Der Kaltluftabfluss und die Schadstoffemissionen werden ignoriert</p>	<p>Der Gutachter stellt fest, dass 24 ha ökologisches Ausgleichspotential verlorengeht.</p> <p>Es geht um die Einschränkung des Kaltluftabflusses und um den Verlust von klimawirksamer Fläche.</p> <p>Der Einwand bezieht sich auf den vorigen Abschnitt 29.12. - das wird durch das Wort „dabei“ ausgedrückt, s. Vorbemerkung</p>	<p>Das aktualisierte Klimagutachten geht von falschen Verkehrszahlen aus.</p> <p>Der Zusammenhang mit 29.12 wird nicht hergestellt, denn es geht um die Gesamtbilanz der Klimavorgänge. Diese Gesamtbilanz fehlt! (s. Materialien zum Normenkontrollverfahren Punkt 1 und 2.)</p>
<b>29.14</b>	<p>Nicht eingegangen wird auf folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Der Gutachter stellt seine Aussagen selbst infrage, da es keine gemeingültigen Richtwerte gibt und die Auswirkungen seiner Modellrechnungen nur „im begrenzten Umfang nachzuweisen sind.“</li> <li>· Klimaveränderungen werden nicht berücksichtigt. Dies ist kontraproduktiv in Bezug auf die Klimaanpassungsbemühungen.</li> </ul> <p>Agenda 21 und Luftreinhalteplan</p>	<p>Die Reduktion auf einen Satz kann das komplexe in den Einwänden dargestellte Klimageschehen nicht abbilden (s. A.)</p> <p>Der Gesamtzusammenhang zwischen 29.11 bis 29.14 wird durch die Aufspaltung zerstört.</p> <p>Diesen Zusammenhang nicht zu erkennen, bezeugt ein ignoranten Verhalten gegenüber den Einwendern und verschleiert Sachverhalte. s. Vorbemerkung</p>	<p>Es kann nicht beurteilt werden, welchen Auftrag der Gutachter hatte. Den Wortlaut des Auftrages öffentlich zu machen, ist entgegen den Zusagen des damaligen Stadtbaurats Witte. nicht geschehen.</p> <p>Durch das Gutachten von Ökoplana sind die Aussagen von TARAXACUM nicht widerlegt, obwohl im Ergebnis das fragwürdige und fehlerhafte Ökoplana-Gutachten erhebliche Einschränkungen des Klimageschehens zufolge hat (s. Materialien zum Normenkontrollverfahren Punkt 1 und 2.).</p> <p>Auch hier wird unterschlagen, dass die wichtige Ventilationsbahn am nordwestlichen Randbereich durch die äußere Erschließung und den aufwendigen Umbau des Anschlusses an die A49 unterbrochen wird. (s. auch 29.13)</p>
<b>29.15</b>	<p>Es sind die Belastungsquellen angesprochen einschließlich Lärm. Auf den Lärm ist nicht eingegangen.</p>	<p>Bei realen Vorgängen kommt es nicht auf den „Glauben“ an, der in den Einwänden auch nicht angesprochen wurde: Den Aussagen wird widersprochen.</p>	<p>Die Ergebnisse der Modellrechnungen gehen auf nicht beachtete Belastungsquellen zurück (s. A.) oder beruhen auf einem Massenmodell für den Verkehr, dessen Annahmen unrealistisch sind. (s. Materialien zum Normenkon-</p>

		Die Schlichtheit ist nicht zu überbieten, mit der die Einwendungen in dem einen Satz zusammengefasst sind!	trollverfahren 2 und 6) Auf den Meßzeitraum ist unter 29.10 eingegangen.
<b>29.16</b>	Es fehlen die Ausführungen zu folgenden Aussagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Das Verfahren und die Gutachten sind eine Farce.</li> <li>· Keine Auflagen aus dem Ökoplana-Gutachten von 2007 sind eingehalten.</li> </ul>	Reduktion, Auslassungen und falsche Zitate charakterisieren die Zusammenfassung. Es geht darum, dass noch nicht einmal die differenziert aufgelisteten Auflagen des Gutachters aus dem 1. Gutachten aufgenommen wurden Es ist ein Unterschied, ob die zentrale Grünachse 60 m breit ist oder das Drei- bis Vierfache der angrenzenden Gebäude. (5,5 x 4 = 22 m, oder auch 14 x 4 = 56 m)	Zentrale Grünachsen werden gefordert, wenn im Gutachten von Ökoplana 2007 steht: <ul style="list-style-type: none"> <li>· dass „funktionsfähige Ventilations- bzw. Belüftungsbahnen ausgewiesen werden“ (S.64).</li> <li>· „das Gewerbegebiet wird mit Hilfe interner Ventilations-/Grünachsen gegliedert.“ (S.65)</li> <li>· dass klimatische Negativeffekte „mit Hilfe interner Ventilations-/Grünachsen ... weitgehend aufgefangen werden“ (S.70).</li> </ul> Es steht dort nicht, sie können ausgeglichen oder gegliedert werden, sondern sie werden/wird. Auch beim letzten Zitat erfolgt keine Relativierung im Sinne eines Handlungsspielraums. Wenn aus städtebaulich formalen Gründen eine Forderung nicht erfüllt wird, dann werden die aus ökologischen Gründen geforderten Auflagen nicht erfüllt, und dann ist es nicht bewiesen, dass die zentrale Grünachse ihre klimatisch positive Wirkung behält. Zentrale Grünachsen sollten eine Mindestbreite der drei- bis vierfachen Höhe benachbarter Gebäude erhalten (Ökoplana-Gutachten 2007, S.7). Diese Forderung ist zwingend, auch wenn sie im aktuellen Plan nicht realisiert ist. Bis auf die zentrale Grünachse, die diesen Querschnitt in einem Abschnitt aufweist, ist ,wie in den Einwänden dargestellt, keine der potentiellen „Grünachsen“ 3 x 14 = 42 m breit“
<b>29.17</b>			Frühere Kartierungen sind nicht ausreichend, und gefährdete Arten nicht in ihrem erforderlichen Umfang und Verteilung erfasst. Auch sind die sogenannten Ausgleichsmaßnahmen in die Umweltprüfung einzubeziehen, denn einige der Ausgleichsflächen sind verwildert und haben eine eigene ökologische Qualität, die durch die Umgestaltung verändert wird bzw. verlorengeht. Bei überplanten und neugestalt-



			teten Flächen mit Fuß- und Wirtschaftswegen werden Altstandorte vernichtet, wie schon jetzt bei der Ausgleichsmaßnahme Hochwasserrückhaltebecken Keilsberg am Eselsgraben zu beobachten ist.
<b>29.18</b>	Nicht eingegangen wird auf folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Auf die Bedeutung des Langen Feldes als Rastplatz für Vögel im Landschaftsrahmenplan</li> <li>· Funktionsverlust der außerhalb gelegenen Gebüschstrukturen des Langen Feldes als Trittsteinbiotop.</li> </ul>	Die allgemeine Formulierung einer Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf das Zug- und Rastvogelgebiet ist unzureichend (s. A.).	Das Ergebnis einer nachgeholt Kartierung bleibt vage. Das Lange Feld sei kein traditionelles Rastgebiet. Was ein traditionelles Rastgebiet ist, wird verschwiegen, doch es wird regelmäßig und gezielt beim Vorbeiziehen von Zugvögeln angefliegen, wenn die Bedingungen günstig sind. Es besitze nur eine lokale Bedeutung. Die Aussagen bleiben im vagen. Ziehen nur die Vögel aus der lokalen Umgebung, Ober- und Niederrzwehren, Rengershausen, Dennhausen, Bergshausen etc. auf das Lange Feld? Wenn das Lange Feld bebaut wird, entfällt der Rastplatz. Der Hinweis auf die Notwendigkeit, dass sich die Vögel umorientieren müssen, ist zynisch. Auch gibt es keine Ackerflächen im ausreichenden Umfang, schon gar nicht mit dem Langen Feld vergleichbaren Ackerflächen. Die Kartierung ist zwar nachgeholt, die Konsequenzen aus der Kartierung sind aber nicht gezogen.
<b>29.19</b>	Nicht eingegangen wird auf folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Die Beleuchtung ist auf den unmittelbar notwendig auszuleuchtenden Flächen (Arbeitsbereiche und Fußzuwegungen) zu beschränken.</li> <li>· 20 m außerhalb der zu beleuchtenden Bereiche sollen keine Lichtmissionen messbar sein.</li> </ul>	Es geht nicht nur um Fassadenbeleuchtung, sondern um Lichtmissionen jeder Art.	Es wird nur Fassadenbeleuchtung an den Außenrändern ausgeschlossen. Auf die Beleuchtung der Verkehrsanlagen, einschließlich der äußeren Erschließung wird nicht eingegangen.
<b>29.20</b>	Auf die Genehmigungspraxis, bei der Ausnahmegenehmigungen für wenig Geld erteilt werden, wird nicht eingegangen.		Es wird unterstellt, dass bei über 60% Dachbegrünung zu viele Befreiungen genehmigt werden müssen. Wie viele Befreiungen sind denn bei 60% erforderlich? Eine größere Substratstärke bewirke keine wesentliche Verbesserung der Wirkung der Dachbegrünung - also doch eine Verbesserung, über deren Qualität man sich

			ausschweigt. Es bleibt das Kostenargument, das gegen die ökologische Verbesserung angeführt wird.
29.21	<p>Nicht eingegangen wird auf die Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Durch einen städtebaulichen Vertrag ist sicherzustellen, dass die Flächen für Solarenergienutzung zu marktüblichen Konditionen anderen Anlagebetreibern angeboten werden müssen.</li> <li>· Dies reduziert den Eingriff künftig zu errichtender Solaranlagen.</li> </ul>	<p>Die Reduktion auf die Festsetzungen ist unzulässig, da dadurch nur ein Element der Anregungen aufgenommen wird.</p> <p>Die Begründung der Forderung, dass dies zur Eingriffsminimierung künftig zu errichtender Solaranlagen dient und damit zum Schutz von Flächen, die z. B. landwirtschaftlich genutzt werden oder eine andere ökologisch wichtige Funktion haben.</p>	<p>Der Einwender hat nicht die Möglichkeit, von Solaranlagen auf dem Dach bezweifelt. Er fordert eine aktive Förderung der Solarenergienutzung.</p> <p>Auf die Begründung des Einwenders geht die Abwägung nicht ein, sondern behauptet, dass Festsetzungen für Solaranlagen nicht erforderlich und städtebaulich nicht zu begründen sind (A.)</p> <p>Dagegen die Begründung der Einwender: Die Förderung als „Solarstadt Kassel“ und die Eingriffsminimierung künftig zu errichtender Solaranlagen, deren Flächenanspruch in Konkurrenz zu anderen Nutzungen steht. Der städtebauliche Vertrag wird unterschlagen.</p>